



**Satzung
des
Sächsischen Landeskontrollverbandes e.V.**

eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz am 04.07.2016

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsbereich, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Sächsischer Landeskontrollverband e. V.“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Niederwiesa/OT Lichtenwalde, August-Bebel-Straße 6.
- (3) Sein Geschäftsbereich erstreckt sich auf das Bundesland Sachsen. Der Verband ist für Mitglieder aus anderen Gebieten offen und kann das Verbandsgebiet zudem auf andere Gebiete ausdehnen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar den Zweck, die Qualität der tierischen Erzeugung im Verbandsgebiet im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse und im Interesse der Sicherung der Volkswirtschaft zu fördern. Dabei werden insbesondere die Merkmale der Produktqualität, der Tiergesundheit, der Robustheit, des Tierwohls und der Ressourceneffizienz berücksichtigt. Die Verbandstätigkeit dient der Tierzucht, dem Tierschutz, dem Tierseuchenschutz und der Tiergesundheit. Insofern dient der Verbandszweck auch unmittelbar dem gesundheitlichen Verbraucherschutz.
- (2) Die Aufgaben des Verbandes sind:
 - die Erhebung, Auswertung und Aufbereitung von Merkmalen der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere für die Abschätzung der genetischen Qualität der Tiere zur Erreichung eines züchterischen Fortschritts in den Bereichen Tiergesundheit, Tierwohl bzw. Tierschutz
 - die Durchführung von Leistungs-, Gesundheits- und Qualitätsprüfungen bzw. -kontrollen sowie fachspezifischen Beratungen in landwirtschaftlichen Unternehmen
 - die Durchführung der Milchkontrolle
 - die Erfassung von Produktions- und Zuchtkenndaten für das Einzeltier und den Betrieb
 - die Sicherung der Kennzeichnung und Registrierung von Tieren durch die Zuteilung von Ohrmarken und die Entgegennahme von Meldungen im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen sowie das Ausstellen von Rinderpässen und Stammdatenblättern
 - Güteprüfungen und Feststellungen der qualitäts- und wertbestimmenden Bestandteile der Anlieferungsmilch in den Molkereien sowie die Beratung von Milcherzeugern zur Sicherung und Verbesserung der Milchqualität

- Verwaltung des Verbandsvermögens
- (3) Die ermittelten und festgestellten Daten, Leistungseigenschaften und Ergebnisse aus der Leistungsprüfung, der Güte- und Qualitätsprüfung sowie allen Serviceleistungen sind zur Förderung der Tierproduktion zu sammeln, zu verarbeiten, auszuwerten und unter Wahrung des Datenschutzes im Rahmen der Verbandsaufgaben zu veröffentlichen.
- (4) Die Tätigkeit des Verbandes kann auf andere Aufgaben ähnlicher Art der landwirtschaftlichen Produktion sowie der vor- und nachgelagerten Bereiche ausgedehnt werden.

§ 3

Neutralität und Unabhängigkeit

- (1) Der Verband arbeitet neutral und selbständig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (4) Der Verband begünstigt keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
- (5) Mit dem Beitritt zum Verband und der Anerkennung der Satzung wird die Unabhängigkeit des Verbandes ausdrücklich anerkannt.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verbandes können werden:
 - a) Landwirtschaftsbetriebe
 - b) Molkereien, Milchhandelsunternehmen
 - c) Betriebe der vor- und nachgelagerten Bereiche der Landwirtschaft
 - d) berufsständische Verbände und Organisationen
 - e) Freunde und Förderer der Leistungsprüfung in der tierischen Produktion
- (2) Der Verband hat die Möglichkeit Ehrenmitglieder zu ernennen. Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten werden, die sich um die Ziele des Verbandes besonders verdient gemacht haben. Sie haben nur beratende Stimme. Ihre Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung. Vorschlagsberechtigt sind die Vorstandsmitglieder.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Aufnahmebewerber hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand des Verbandes zu richten. Bei juristischen Personen muss der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand unter Beachtung des § 4 Abs. 1 nach freiem Ermessen.
- (3) Gegen einen ablehnenden Bescheid, der zu begründen ist, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung endgültig.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verband im Rahmen dieser Satzung sowie das Recht Anträge an den Vorstand und die Hauptversammlung zu stellen sowie die Niederschriften der Hauptversammlung einzusehen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht die Satzung und Beschlüsse des Verbandes einzuhalten sowie die vom Verband erbrachten Leistungen fristgerecht zu begleichen.
- (3) Bei schuldhaften Verstößen gegen wesentliche Punkte der Satzung kann der Vorstand gegen das betreffende Mitglied eine angemessene Sanktion festlegen (§10 Abs. 10 d).

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
Dieser ist zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Kalenderjahres möglich und ist mindestens drei Monate vorher schriftlich gegenüber dem Verband zu erklären.
 - b) Verlust der Rechtsfähigkeit
Beim Verlust der Rechtsfähigkeit erlischt die Mitgliedschaft am Ende des Geschäftsjahres. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft vom Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.
 - c) Ausschluss
Mitgliedern, die gegen im § 6 genannte Pflichten oder Beschlüsse der Verbandsorgane verstoßen sowie das Ansehen des Verbandes schädigen,

können auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Betroffene kann dagegen innerhalb einer Frist von vier Wochen beim Vorstand des Verbandes Einspruch erheben und damit eine Entscheidung der nächsten Hauptversammlung verlangen. Der erfolgte Ausschluss sowie die im Einspruchsverfahren getroffene Entscheidung sind den Zuchtverbänden bekanntzugeben, wenn es sich bei dem Betroffenen um ein Mitglied eines Zuchtverbandes handelt. Zudem sind in einem solchen Fall die diesbezüglichen Vorgaben der Milchleistungsprüfung (entsprechend den ADR-Richtlinien) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

- (2) Wird über das Vermögen eines Mitgliedes das Insolvenzverfahren eröffnet, so endet die Mitgliedschaft mit dem Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- (3) Mitglieder, bei denen die Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft gemäß § 4 Abs. 1 weggefallen sind, scheiden zum Jahresende aus.
- (4) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

§ 8

Organe des Verbandes

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Vorstandsvorsitzende
 - d) der Geschäftsführer
- (2) Der Vorstand ist mit Ausnahme des Geschäftsführers ehrenamtlich tätig.
- (3) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes können Auslagenersatz sowie eine pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis erhalten. Dies gilt auch für andere ehrenamtlich tätige Verbandsmitglieder. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Alle zu wählenden ehrenamtlich tätigen Verbandsmitglieder können letztmalig im Alter von 62 Jahren gewählt werden.

§ 9

Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des Verbandes. Sie ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandsvorsitzenden, des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und der weiteren ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder
 - b) die Nachwahl eines Vorstandsmitgliedes bis zum Ende der Wahlperiode bei vorzeitigem Ausscheiden

- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern (gemäß § 4 Abs. 2)
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Feststellung der sachlichen Richtigkeit der Ausgaben
 - e) die Genehmigung der Rechnungslegung für das Kalenderjahr, des Geschäfts- und des Kassenberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
 - h) die Beschlussfassung über die Person des Liquidators, sollte dies nicht der Geschäftsführer sein
 - i) die Beschlussfassung über den Anfallberechtigten im Fall der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit
 - j) Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- (2) Die Hauptversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung zu erfolgen (Datum des Poststempels).
- (3) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann nach Bedarf vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe des Zwecks und der Gründe einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder eine solche schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur selbst ausgeübt werden.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist mit der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Hauptversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (7) Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen ist notwendig bei:
- a) Änderung der Satzung
 - b) Auflösung des Verbandes – Hierzu ist eine gesonderte Hauptversammlung einzuberufen.
- (8) Auf Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder erfolgt eine Abstimmung geheim.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Darunter müssen mindestens fünf und höchstens sieben Vertreter der Milcherzeugerbetriebe, mindestens ein und höchstens drei Vertreter der Milchverarbeitungsbetriebe sowie der Geschäftsführer sein. Dem Vorstand können zudem ein Vertreter des Rinderzuchtverbandes, ein Mitglied, das keinem Zuchtverband angehört und ein Mitglied als Vertreter der Schweineerzeugerbetriebe angehören.
- (3) Aus dem Personenkreis der Vertreter der Milcherzeugerbetriebe werden der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter von der Hauptversammlung gewählt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, wird in der nächstfolgenden Hauptversammlung ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zum Ende der Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes gewählt.
- (5) Der Vorstand bleibt bis zur nächsten Hauptversammlung arbeits- und beschlussfähig, solange mindestens drei Vertreter der Milcherzeugerbetriebe und der Geschäftsführer vorhanden sind.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder ordentlich geladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorstandsvorsitzende anwesend sind. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, so kann er zum zweiten Mal über denselben Gegenstand zusammengerufen werden. Er ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der Einladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (7) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (8) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende und der Geschäftsführer. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (9) Der Vorstand hat über alle wichtigen Fragen und Maßnahmen zu beraten und zu entscheiden.
- (10) Dem Vorstand obliegt insbesondere
 - a) die Vorbereitung der Hauptversammlung,
 - b) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung,
 - c) die Aufstellung bzw. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - d) die Sanktionierung von Verstößen gegen die Satzung und der Ausschluss von Mitgliedern,Die möglichen Sanktionen sind:
 - Verwarnung
 - zeitweiser Einbehalt der Prüfergebnisse sowie zeitweise Aussetzung der Leistungsprüfung

- Annullierung der Leistungsergebnisse einzelner Tiere oder des gesamten Bestandes für einen oder mehrere Prüfungszeiträume
 - Aushändigung von Ohrmarken nur gegen Vorkasse oder Nachnahme
 - Leistungserbringung nur gegen Vorkasse oder Nachnahme
 - Sperrung der Leistungserbringung durch den Verband
 - Ausschluss des Mitglieds
- e) die Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages,
- f) der Erlass der Geschäftsordnung, der Finanz- und Kassenordnung sowie weiterer Ordnungen.
- g) die Berufung und Abberufung des Geschäftsführers.
- (11) Personen die Kraft ihres Amtes in den Vorstand gewählt werden, scheiden mit dem Verlust dieses Amtes aus dem Vorstand aus. Sie haben Anspruch auf Entlastung durch die Hauptversammlung.
- (12) Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 11

Vorstandsvorsitzender

- (1) Die Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden sind insbesondere:
- a) der Abschluss von Verträgen und die Verfügung über die Mittel des Landeskontrollverbandes im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes
 - b) der Abschluss und die Aufhebung des Dienstvertrages mit dem Geschäftsführer
 - c) die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Hauptversammlung
- (2) Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Hauptversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

§ 12

Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Angestellten des Verbandes und hat bei der Ausübung der Dienstaufsicht die Weisungen des Vorstandes zu beachten.
- (2) Dem Geschäftsführer obliegt die Einstellung, Einstufung und Entlassung des Personals.
- (3) Dem Geschäftsführer obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte gemäß der geltenden Geschäftsordnung.
- (4) Er wird mit Einzelvollmachten versehen.

§ 13

Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen des Vorstandes und der Hauptversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (2) Die Niederschrift soll folgende Festlegung enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c) die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - d) die Tagesordnung
 - e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse
 - f) die Art der Abstimmung
- (3) Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in die Niederschrift aufgenommen werden.

§ 14

Finanzierung

- (1) Der Verband finanziert sich aus Einnahmen, Gebühren und Zuschüssen.
- (2) Zum Ausgleich von Einnahmeausfällen sind Rücklagen zu bilden.

§ 15

Geschäfts- und Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungslegung für das Kalenderjahr und die Jahresrechnung sind von einem unabhängigen Revisor zu überprüfen. Der Bericht über die Prüfung der Rechnungslegung für das Kalenderjahr ist der jährlich stattfindenden Hauptversammlung vorzutragen und vorzulegen.
- (2) Die sachliche Richtigkeit der Ausgaben ist durch zwei alljährlich von der Hauptversammlung zu wählende Kassenprüfer zu prüfen. Die Kassenprüfer müssen Mitglieder des Verbandes dürfen aber nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 16

Aufsicht

Der Verband unterliegt hinsichtlich der ihm übertragenen hoheitlichen Aufgaben der Aufsicht den nach Landesrecht zuständigen Behörden oder Stellen.

§ 17

Vertretung im Rechtsverkehr

Der Vorstandsvorsitzende, sein Stellvertreter oder der Geschäftsführer vertreten den Verband im Rechtsverkehr.

§ 18

Gerichtsstand

Gerichtsstand, soweit vereinbar, ist das für den Sitz des Verbandes zuständige Gericht.

§ 19

Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, die nur für diesen Zweck einberufen wird.
- (2) Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, ist der Geschäftsführer alleinvertretungsberechtigter Liquidator. Das gilt auch für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Mit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Verbandes an die von der Hauptversammlung durch Beschluss bestimmten Anfallberechtigten.

§ 20

Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

§ 21

Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung wurde am 27. Juni 1990 auf der Hauptversammlung in Leipzig-Markleeberg beschlossen.
- (2) Sie wurde neu gefasst und in der Hauptversammlung am 01. Juni 2016 beschlossen.